

TE Bvwg Beschluss 2020/3/30 L524 2228601-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2020

Entscheidungsdatum

30.03.2020

Norm

B-VG Art133 Abs4

GEG §6 Abs1

GEG §6a Abs1

GGG Art1 §32 TP9 litb Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GEG § 6 heute
2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 6a heute
 2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

L524 2228601-1/5E

L524 2228601-1/5E,

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag. Veronika SANGLHUBER LL.B. über die Beschwerde des XXXX, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 19.12.2019, Zl. 100 Jv 45/19b-33-ON 13, betreffend Einbringung von Gerichtsgebühren, den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag. Veronika SANGLHUBER LL.B. über die Beschwerde des römisch 40, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 19.12.2019, Zl. 100 Jv 45/19b-33-ON 13, betreffend Einbringung von Gerichtsgebühren, den Beschluss:

A) Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

,

Text

Begründung:, Begründung:

I. Feststellungen:römisch eins. Feststellungen:

Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 22.05.2019, XXXX TZ XXXX /2014-VNR 5, wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung einer Eintragungsgebühr laut GGG TP 9 lit b. Z 1 in Höhe von € 2.498,? (Bemessungsgrundlage: € 227.078,?) und der Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs. 1 GEG in Höhe von € 8,?, somit € 2.506,? vorgeschrieben. Abzüglich der bereits geleisteten Teilzahlung ergab dies einen offenen Gesamtbetrag von € 913,?. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 22.05.2019, römisch 40 T Z römisch 40 /2014-VNR 5, wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung einer Eintragungsgebühr laut GGG TP 9 Litera b, Ziffer eins, in Höhe von € 2.498,? (Bemessungsgrundlage: € 227.078,?) und der Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG in Höhe von € 8,?, somit € 2.506,? vorgeschrieben. Abzüglich der bereits geleisteten Teilzahlung ergab dies einen offenen Gesamtbetrag von € 913,?.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Vorstellung, womit der Mandatsbescheid außer Kraft trat.

Mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 19.12.2019, Zl. 100 Jv 45/19b-33-ON 13, wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung einer Eintragungsgebühr laut GGG TP 9 lit b. Z 1 in Höhe von € 2.582,? (Bemessungsgrundlage: € 234.701,?), abzüglich bereits entrichteter Eintragungsgebühr in Höhe von € 1.593,? und die Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs. 1 GEG in Höhe von € 8,?, somit ein Betrag von € 997,? vorgeschrieben. Mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 19.12.2019, Zl. 100 Jv 45/19b-33-ON 13, wurde dem

Beschwerdeführer die Zahlung einer Eintragungsgebühr laut GGG TP 9 Litera b, Ziffer eins, in Höhe von € 2.582,? (Bemessungsgrundlage: € 234.701,?), abzüglich bereits entrichteter Eintragungsgebühr in Höhe von € 1.593,? und die Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG in Höhe von € 8,?, somit ein Betrag von € 997,? vorgeschrieben.

Am 27.01.2020 entrichtete der Beschwerdeführer die vorgeschriebene Gebühr in Höhe von € 997,?.

Am 04.02.2020 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg.

II. Beweiswürdigung:römisch zwei. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zahlungsauftrag vom 22.05.2019, der Vorstellung, dem Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 19.12.2019, dem Einzahlungsbeleg vom 27.01.2020 und der Beschwerde vom 04.02.2020.

III. Rechtliche Beurteilung:römisch drei. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde:

Beschwerdeverfahren sind mit Beschluss einzustellen, in denen der Anspruch auf Erledigung der Beschwerde während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verloren geht (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG, § 28 VwGVG, Rz 22). Beschwerden sind bei Vorliegen eines Prozesshindernisses mit Beschluss zurückzuweisen (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG, § 28 VwGVG, Rz 9). Die Beschwerde ist zurückzuweisen, wenn es schon bei Erhebung der Beschwerde an einem Rechtsschutzbedürfnis mangelt (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG, § 28 VwGVG, Rz 24 und 33).Beschwerdeverfahren sind mit Beschluss einzustellen, in denen der Anspruch auf Erledigung der Beschwerde während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verloren geht vergleiche Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 28, VwGVG, Rz 22). Beschwerden sind bei Vorliegen eines Prozesshindernisses mit Beschluss zurückzuweisen vergleiche Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 28, VwGVG, Rz 9). Die Beschwerde ist zurückzuweisen, wenn es schon bei Erhebung der Beschwerde an einem Rechtsschutzbedürfnis mangelt vergleiche Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 28, VwGVG, Rz 24 und 33).

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass sich § 33 Abs. 1 VwGG entnehmen lasse, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (Hinweis B vom 30.01.2013, 2011/03/0228, B vom 23.10.2013, 2013/03/0111, B vom 19.12.2014 sowie den B vom 09.09.2015, Ro 2015/03/0028). Diese Überlegungen können auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027).Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass sich Paragraph 33, Absatz eins, VwGG entnehmen lasse, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (Hinweis B vom 30.01.2013, 2011/03/0228, B vom 23.10.2013, 2013/03/0111, B vom 19.12.2014 sowie den B vom 09.09.2015, Ro 2015/03/0028). Diese Überlegungen können auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden vergleiche VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027).

Im vorliegenden Fall wurden dem Beschwerdeführer Eintragungsgebühren nach TP 9 GGG mit Bescheid vorgeschrieben. Das gegenständliche Verfahren betrifft somit die Einbringung von Gerichtsgebühren.

Auf Grund der Zahlung der vorgeschriebenen Eintragungsgebühr noch vor Erhebung der Beschwerde, fehlte es daher schon zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde an einem Rechtsschutzbedürfnis. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Gemäß § 6a GEG können nur geschuldete Beträge mit Bescheid vorgeschrieben werden. In einem Verfahren über die Einbringung von Gerichtsgebühren kann nicht über die Rechtmäßigkeit bereits geleisteter Zahlungen entschieden werden. Darüber ist in einem Rückzahlungsverfahren gemäß § 6c GEG zu entscheiden (vgl. VwGH 12.03.1981, 1125/80). Der Beschwerdeführer hat daher – sofern er die Ansicht vertritt, dass der von ihm gezahlte Betrag nicht geschuldet ist – bei der belangten Behörde einen Antrag auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Gebühren zu stellen.Gemäß

Paragraph 6 a, GEG können nur geschuldete Beträge mit Bescheid vorgeschrieben werden. In einem Verfahren über die Einbringung von Gerichtsgebühren kann nicht über die Rechtmäßigkeit bereits geleisteter Zahlungen entschieden werden. Darüber ist in einem Rückzahlungsverfahren gemäß Paragraph 6 c, GEG zu entscheiden (vergleiche VwGH 12.03.1981, 1125/80). Der Beschwerdeführer hat daher – sofern er die Ansicht vertritt, dass der von ihm gezahlte Betrag nicht geschuldet ist – bei der belangten Behörde einen Antrag auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Gebühren zu stellen.

Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes übereinstimmt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes übereinstimmt.

Schlagworte

Gebührenentrichtung Gerichtsgebühren Gerichtsgebührenpflicht mangelnde Beschwer Pauschalgebühren Pauschalgebührenauflegung Rechtsschutzinteresse Wegfall des Rechtsschutzinteresses Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:L524.2228601.1.00

Im RIS seit

19.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at